

die erforderliche Mehrheit, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Abs. 1. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

§ 15

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind im Wortlaut festzuhalten. Das zahlenmäßige Ergebnis bei Wahlen ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 16

Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über einen Antrag zur Änderung dieser Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieser den Mitgliedern im Wortlaut mindestens 20 Tage vor der Beschlussfassung zugeht.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Im Verlauf einer Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen nur beantragt werden, wenn sie sich auf die gleiche Materie beziehen, die in der Einladung angekündigt ist.

Eine Änderung des Zweckes der Satzung (§ 2) ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder zulässig.

§ 17

Die Auflösung dieses Vereins ist nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung möglich (mindestens aber der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder). Die Mitgliederversammlung beschließt auf dieser Sitzung, wie die Auflösung zu erfolgen hat.

§ 18

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes hat der Vorstand die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das verbleibende Vermögen der Arbeiterwohlfahrt zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung diskutiert und am 13.10.1987 mehrheitlich angenommen.

Satzung

Geschichtswerkstatt Lüneburg e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Geschichtswerkstatt Lüneburg". Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

- a) Der Verein will dazu beitragen, örtliche historische Forschungs- und Vermittlungsarbeit zu fördern und zu koordinieren.
- b) Der Verein entwickelt darüber hinaus eigene Arbeitsformen. Hierzu gehören die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Ausstellungen und Exkursionen.
- c) Durch Beschluß des Vorstandes können weitere Aufgaben übernommen werden, soweit diese Abschnitt a) und b) sinnvoll ergänzen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und im Sinne des § 2 dieser Satzung zu handeln. Juristische Personen können nur dann Mitglied werden, wenn sie den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zielen förderlich sein können. Sie können weder in den Vorstand noch in den erweiterten Vorstand noch zu Kassenprüfern gewählt werden.

Über Antrag auf Aufnahme, der anlässlich einer Mitgliederversammlung mündlich erfolgen kann und sonst schriftlich erfolgen muß, entscheidet der Gesamtvorstand, bei Einspruch gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt, der zum Ende eines jeden Vierteljahres ausgeführt werden kann, oder durch Ausschluß.

§ 5

Ein Mitglied kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Bescheid bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ausschlußgründe sind:

- a) Vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung.
- b) Vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- c) Rückstand des Mitgliedbeitrages um ein Jahr.

§ 6

Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke werden durch öffentliche Zuschüsse, Spenden, sonstige Zuwendungen Dritter und durch Mitgliedbeiträge aufgebracht. Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mindestens jährlich schriftlich mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen
- b) Satzungsänderungen
- c) Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes
- d) sonstige, ihr durch die Satzung zugeteilte Aufgaben

§ 10

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 1/3 der Mitglieder vom Vorstand unverzüglich mit einer Einladungsfrist von 20 Tagen schriftlich einzuberufen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Sie kann ferner über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder beschließen.

§ 11

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer.

§ 12

Die Mitglieder des Vorstandes sind jährlich auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind beide einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.

§ 13

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ist bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen sind entgegen Abs. 1 die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt keine Entscheidung zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Hat auch bei diesem Wahlgang keiner der Kandidaten